

S a t z u n g

Berliner Sportgemeinschaft Fernsehelektronik e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 27. Juni 1990 gegründete Verein SG Fernsehelektronik e.V. wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2006 umbenannt. Der Verein führt den Namen Berliner SG Fernsehelektronik e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. sowie in den Fachverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
Im Verein werden folgende Sportarten betrieben:
Badminton, Freizeitsport, Fußball, Handball, Kegeln, Radwandern, und Volleyball.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und regelmäßige Ausübung des Breiten- und Freizeitsports im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereins-Farben und -abzeichen

- (1) Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

- (2) Das Vereins-Abzeichen ist oval. Auf blauem Untergrund befindet sich die Fahne in den Farben Rot und Weiß und in der Mitte das blaue Firmenzeichen "WF", (ein Quadrat auf Spitze gestellt).
Über dem Firmenzeichen "WF" die gelben Buchstaben "BSG", im unteren Teil der Fahne in gelben Buchstaben "Fernsehelektronik".

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - 2.1 Den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
 - 2.2 Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Kenntnisnahme der Vereinssatzung zu beantragen.
- (4) Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben und die Haftung für die Beitragsschuld des Minderjährigen übernommen werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung unter Einbeziehung des Vorstandes.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Verlust und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft im Verein beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres.
Der Austritt muß schriftlich gegenüber der Abteilung erklärt werden.
- (3) Austritt von Minderjährigen kann nur vom gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
- (4) Ein Austritt rückwirkend ist nicht möglich.
- (5) Die verbandsrechtliche Freigabe ist vom Eingang der Austrittserklärung ab möglich, sofern das Mitglied sein materiellen und finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) bei festgestellter grober Verletzung der Satzung,
 - b) bei einem Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

- (7) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder auch schriftlich Einspruch zu erheben.
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich und mit ausreichender Begründung versehen, bekanntzugeben.
Gegen die Entscheidung über den Ausschluß steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Beschwerdeausschuß des Vereins (§16/2) innerhalb von 4 Wochen zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die den Verein schädigen.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung des Vereins gleiche Rechte und Pflichten.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Abteilungen des Vereins zu beteiligen, sofern es der Übungsbetrieb erlaubt, sowie an sämtlichen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist anlässlich der Ausübung von Rechten der nach § 6, Abs. 4, bezeichneten Art verpflichtet, neben der Zahlung des regulären Mitgliedsbeitrages gem. § 8/3 dann Zusatzbeiträge zu entrichten, wenn diese je nach Abteilung erforderlich und beschlossen sind.
- (6) Der Beitrag ist zum Ersten eines Kalenderquartals fällig und im voraus zu entrichten.
- (7) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- (8) Wahl- und stimmberechtigt im Verein sind volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche im Sinne der Satzung) besitzen nur für die Wahl von Jugendvertretern Stimmrecht.
- (10) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
- (11) Die Ausübung von Vereins-Funktionen hat persönlich zu erfolgen.

§ 7

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
a) Verweis,
b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins und
c) Ausschluß aus dem Verein nach § 5 (6).
- (2) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe des Mitgliedsgrundbeitrages wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) jährlich festgelegt.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird jährlich durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (3) Die Zusatzbeiträge der einzelnen Abteilungen sind auf Beschluss dieser durch den Vorstand zu bestätigen und in den jährlichen Finanzplänen auszuweisen.

§ 9

Organisation - Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Leitung der Abteilung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung für zwei Jahre gewählt. Abteilungen mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 6, Abs. 9, haben in ihrer Leitungstätigkeit die Eigenständigkeit der Erwachsenen und der Jugendbereiche zu sichern.
- (3) Den Abteilungen obliegen die sportlichen Aufgaben ihrer Fachbereiche sowie die Vertretung bei ihren Fachverbänden, sofern die Abteilungen Wettkampfsport betreiben.
- (4) Die Abteilungsleitungen sind für die satzungsgemäße Verwaltung ihrer Mittel verantwortlich.
- (5) Sie fördern kulturelle Veranstaltungen als Mittel zur Bildung und Pflege der Gemeinschaft.
- (6) Die Abteilungsversammlungen finden jährlich statt und werden vom Abteilungsleiter einberufen. An ihr nehmen Abteilungsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr teil.
Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 6, Abs. 8 und 9.
- (7) Die Leitungen der Abteilungen haben dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Abteilung zu unterrichten. Wichtige Vorkommnisse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Leiter der Abteilungen vertreten den Verein in den Fachverbänden.

§ 10

Organe des Vereins

- sind
- a) die Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuß
 - d) der Jugendausschuß.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
Sie ist einmal im Jahr unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einzuberufen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Mitgliederversammlung des Vereins einen Delegierten. Abteilungen mit über 25 Mitgliedern wählen je angefangene weitere 25 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Die Delegierten werden auf den Abteilungsversammlungen in offener Abstimmung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der vereinsinternen Kassenprüfer oder externer Wirtschafts-/Steuerprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Finanzplanes,
 - g) Wahl des Beschwerdeausschusses,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5 (6),
 - k) Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 4 (2.1),
 - b) vom Vorstand.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder ,die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. Stellvertreter
 - c) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bedingungen dazu sind in der Auszeichnungsordnung festzulegen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind nach § 6 (7) von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

Alternativ wird auch die Prüfung der Konten, Kasse, Bücher und Belege durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberatungsbüro anerkannt.

Der Versammlungsleiter verliest in der Mitgliederversammlung den zuletzt ausgefertigten Prüfbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Beschwerdeausschuß

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus:
3 Mitgliedern, die keinem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie haben die Aufgabe, über Einsprüche gegen Vereinsbeschlüsse und Beschwerden aller Art zu befinden.
- (3) Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats der Beschluß der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 17

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 18

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung, verbunden mit einem Nameswechsel, wurde am 20. Juni 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen und lt. Schreiben vom Amtsgericht Charlottenburg vom 6.9.2006 in der Mitgliederversammlung am 19.10.2006 korregiert.

gez. Bernd Schneider
Vorsitzender

gez. Wolfram Wittek
1. Stellvertreter